

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER VOLKSREPUBLIK BULGARIEN AND DER REPUBLIK POLEN (VOM 29. MAI 1948)

Das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien und der Präsident der Republik Polen,

erfüllt von dem Wunsch, den Willen der beiden Völker zum Ausdruck zu bringen, die freundschaftlichen Beziehungen und die enge Zusammenarbeit zwischen Bulgarien und Polen zu festigen,

im Bewußtsein der Tatsache, daß die Erfahrung des zweiten Weltkrieges diese beiden Länder zum gemeinsamen Einsatz gegen die Bedrohung ihrer Sicherheit und Unabhängigkeit zwingt,

überzeugt, daß eine dauerhafte Annäherung zwischen diesen beiden slawischen Staaten ihren lebenswichtigen Interessen entspricht und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der Welt im Geiste der Satzung der Vereinten Nationen beitragen wird,

haben beschlossen, einen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zu schließen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien:
Georgi Dimitroff, Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien und Wassil Kolarow, stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Bulgarien,

der Präsident der Volksrepublik Polen:
Józef Cyrankiewicz, Vorsitzenden des Ministerrates der Republik Polen und Zygmunt Modzelewski, Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Vereinbarungen getroffen haben:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine neue Aggression seitens Deutschlands oder irgendeines anderen Staates, der sich Deutschland unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form anschließen sollte, abzuwehren.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden im Geiste der aufrichtigsten Zusammenarbeit an allen Maßnahmen teilnehmen, die die Erhaltung des Friedens und die Sicherheit in der Welt bezwecken, sowie an der Verwirklichung dieser großen Aufgaben mitwirken.

Artikel 2

Falls eine der Hohen Vertragschließenden Parteien Gegenstand einer Aggression seitens Deutschlands oder irgendeines anderen Landes, das sich Deutschland unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form anschließt, werden sollte, wird die andere Hohe

Vertragschließende Partei dieser sofort mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln militärische oder sonstige Hilfe gewähren.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, weder Bündnisse abzuschließen, noch sich an irgendwelchen Maßnahmen zu beteiligen, die gegen die andere Partei gerichtet sind.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Parteien berühren und insbesondere die Sicherheit und die territoriale Unversehrtheit oder die Interessen des Friedens sowie der internationalen Zusammenarbeit betreffen, miteinander konsultieren.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden ihre wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen im Interesse der allgemeinen Entwicklung der beiden Länder fördern und festigen.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Vertrages berühren in keiner Weise Verpflichtungen der Hohen Vertragschließenden Parteien gegenüber anderen Staaten und stehen in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen.

Artikel 7

Dieser Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und hat zwanzig Jahre Gültigkeit. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Sofia statt. Falls keine der Hohen Vertragschließenden Parteien diesen Vertrag zwölf Monate vor Ablauf der zwanzigjährigen Frist kündigt, verlängert sich seine Gültigkeit um weitere fünf Jahre und in dieser Weise weiter fort, bis eine der Hohen Vertragschließenden Parteien ihn zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen fünfjährigen Frist kündigt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in bulgarischer und polnischer Sprache, die beide in gleicher Weise maßgebend sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Warschau, den 29. Mai 1948

In Vollmacht des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien:

G. Dimitroff
W. Kolarow

In Vollmacht der Republik Polen:

J. Cyrankiewicz
Z. Modzelewski

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 85-88.]

